



Satzung vom 03.10.2023

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein 1945 Untereuerheim e. V." und hat seinen Sitz in 97508 Grettstadt, OT Untereuerheim, Triebweg 9
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Er ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied kann jeder Ehrenhafte jeglichen Geschlechts werden. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Der Verein umfasst:
 - a. ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins regelmäßig sportlich betätigen.
Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig sportlich tätig zu werden.
3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Gründungsmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
4. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.
5. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

6. Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
7. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a. die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - d. den jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:
 - a. wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
 - b. bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als drei Monaten mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - d. bei grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen bleibt jedoch erhalten.

§ 4 Beiträge und Tätigkeitsvergütungen

1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort ab dem Monat des Eintritts einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt wird der jährliche Beitrag anteilig berechnet.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit den jährlichen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

4. Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeit- oder Zeitaufwand) an Personen, die für den Verein tätig sind (z.B. Reinigungspersonal, Betreuer und Aufsichtspersonal) sind zulässig, wenn sie durch das hierfür zuständige Vorstandsgremium beschlossen wurden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
7. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
11. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen **teilnehmen**.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. das Vorstandsgremium,
- b. der Vereinsausschuss,
- c. die Mitgliederversammlung

§ 7 Das Vorstandsgremium

Das Vorstandsgremium besteht aus mindestens 8 Vorstandsmitgliedern, diese betreuen folgende Ressorts:

- Vorstandsvorsitz
- Gebäude
- Gelände
- Kinder- & Jugendförderung
- Finanzen & Verwaltung
- Wirtschaft & Veranstaltungen
- Protokolle & Schriftverkehr

Diese werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Vertreter – je allein – vertreten, auch diese werden von der Mitgliederversammlung aus dem Vorstandsgremium gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied führt seinen Bereich selbständig, weiter reichende Entscheidungen trifft das Vorstandsgremium bzw. der Vereinsausschuss.

§ 8 Vertretung, Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsvorsitzenden und seinem Vertreter; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Außenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertreter des Vorstandsvorsitzenden, 2. Vorstand, nicht nur bei Verhinderung des auch Vorstandsvorsitzenden handeln darf.

2. Das Vorstandsgremium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach Satzung übertragenen Aufgaben. Absatz 1 bleibt unberührt. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 über Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis zum

Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu jeweils 10.000 EUR verpflichten, das Vorstandsgremium selbständig berufen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jeweils 10.000 EUR verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Der Finanzvorstand bzw. sein(e) stellvertretenden Kassier (e) verwalten die Kasse des Vereins, führen ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und haben der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Sie nehmen alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, dürfen aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vorstandsgremiums, ggf. des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung leisten.

4. Dem für den Schriftverkehr zuständigen Vorstandsmitglied bzw. dem/den stellvertretenden Schriftführer(n) obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Sie haben über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom jeweiligen Schriftführer und dem die Sitzung leitenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Das Vorstandsgremium und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neues

Vorstandsgremium oder Vereinsausschuss gewählt wird. Wählbar in das Vorstandsgremium und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Vorstandsgremiums (§ 7),
- b. dem/den stellvertretenden Kassier(en),
- c. dem/den stellvertretenden Schriftführer(n),
- d. Mitglieder des Ältestenrates und die Ehrevorständen, die speziell eine beratende Funktion innehaben.

1. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis haben die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Vorstandsgremiums diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsvorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.

2. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszwecks Unterausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, zum Beispiel für:
- a. den Spielausschuss
 - b. den Jugendausschuss
 - c. den Sportplatzausschuss
 - d. den Vergnügungsausschuss
 - e. den Bauausschuss

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, die Anzahl der Ausschussmitglieder, sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, und zwar durch Aushang am Vereinskasten an der Bushaltestelle in der Brunnenstraße und am Aushangtafel im Sportheim Untereuerheim, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich

verlangen, durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.

3. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 5.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
2. Entlastung des Vorstandgremiums, des Vereinsausschusses und der Revisoren, 3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandgremiums, der Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
4. Satzungsänderungen,
5. Anträge des Vorstandgremiums, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder, 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Im Innenverhältnis hat der stellvertretende Vorstandsvorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorstandsvorsitzende verhindert ist. Sind alle Vorstandsvorsitzenden verhindert, wählt das Vorstandsgremium einen Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangen.
4. Bei der Wahl des Vorstandgremiums und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der Revisoren müssen die Gewählten mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
5. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich und müssen mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dabei muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist eine Beschlussfassung zu den Satzungsänderungen aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht

möglich, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die zu diesem Punkt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann.

2. Beschlüsse zu Satzungsänderungen können auf der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn diese rechtzeitig in der Tagesordnung gemäß § 10 Abs. 1 schriftlich angekündigt wurden. Dabei muss der alte und der vorgesehene neue Text der Satzung, den Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden.

3. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, wird diese nicht erreicht, tritt die Regelung von § 13 Abs. 1 in Kraft.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugend- und Schülerleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 Abs. 1 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 Revisoren / Kassenprüfung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können. Die Kassenprüfung umfasst die Hauptkasse des Vereins sowie alle Kassen der Abteilungen.

§ 16 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom jeweiligen Schriftführer und dem die Sitzung leitenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden muss. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder dies beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung aufgrund mangelnder Teilnahme nicht zustande, so wird wiederum mit einer Frist von vier Wochen zu einer zweiten

Mitgliederversammlung zu diesem Punkt eingeladen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der schriftlich abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind das Vorstandsgremium gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Grettstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer
 - E-Mailadresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Namen
- Vornamen
- Geburtsdaten
- Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit
- Rang im Verein
- Leistungsklasse

- Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.
 - Geschlecht
 - Spielbericht
 - Adressen
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 7. Jedes Mitglied [Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
 9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.